

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 31. Oktober 1865.

1. Das dem G. A. Fibiger auf Verbesserung der Bier-Kühlapparate unterm 15. Oktober 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
2. Das dem Alexander August Perier und dem Ludwig Anton Pökoz auf eine Verbesserung in der Fabrikation und Läuterung des Zuckers unterm 20. Oktober 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.
3. Das dem Louis Mathieu Hector Fromont auf die Erfindung eines beweglichen nassen Stempels unterm 19. Oktober 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.
4. Das den Samuel Peres und Abraham Laubig, unter der Firma „Peres und Laubig“, auf eine Verbesserung in der Entsäuerung und Reinigung des gewöhnlich raffinierten Rübbles unterm 5. November 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
5. Das dem Johann Mathias Forster auf die Erfindung eines eigenthümlichen Ringes, „Schreibring“ genannt, unterm 19. Oktober 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.
6. Das dem Georg Ernst Camillo de Laire auf die Erfindung eines Verfahrens, um das zum Färben und Drucken aller Arten von Stoffen geeignete Anilin-Blau und Anilin-Violet darzustellen, unterm 26. Oktober 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.
7. Das dem Leopold Köppl auf eine Verbesserung des Universal-Telegraphen für Ankündigungen unterm 23. Oktober 1851 ertheilte, seither an Lukas Wadtsch und Johann Kummer übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünfzehnten Jahres.

(432—1)

Nr. 14978.

Kundmachung.

Da laut der neuesten Mittheilung die Rinderpest in Zivil- und Militärkroatien, dann in der an letzteres angrenzenden türkischen Provinz Bosnien seit längerer Zeit ohne eine bekannt gewordene Unterbrechung gänzlich erloschen ist und diese Provinzen ganz seuchenfrei sind, so findet die Landesbehörde Anlaß, die bisherige Anordnung vom 2. Mai d. J., S. 4635, wornach der Zutrieb und Verkauf des kroatischen Hornviehes auf den hierländigen Viehmärkten nur gegen die vorgeschriebenen Viehgesundheitspässe, und die Einfuhr der thierischen Rohprodukte nur gegen glaubwürdige ämtliche Bestätigungen, daß diese aus unverseuchten Orten kommen, oder daß dieselben nach §. 9 der Seuchenvorschriften gehörig disinfectirt wurden, gestattet wird, außer Wirksamkeit zu setzen und den freien Verkehr bezüglich des kroatianischen und bosnischen Groß- und Kleinhornviehes ohne eine Beschränkung zu gestatten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifuge gebracht, daß die k. k. Bezirksämter und der hiesige Stadtmagistrat mit der Verlautbarung dieser Verfügung beauftragt wurden.

Laibach, am 14. November 1865.

k. k. Landesregierung für Krain.

(433—1)

Nr. 12836.

Kundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1865/66 sind folgende Studentenstiftungen in Erledigung gekommen und werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. Die vom Blasius Blaznik laut Testamentes vom 21. März 1862 errichtete Stiftung jährlicher 30 fl. ö. W., zu deren Genusse studirende Jünglinge aus der Verwandtschaft des StifTERS und, in Ermanglung solcher, Studirende aus der Pfarre Selzach berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt.
2. Die vom Primus Debelac angeordnete Studentenstiftung im dormaligen Ertrage von 55 fl. 8 1/2 kr. ö. W. Dieselbe ist ausschließlich für Studirende aus der Anverwandtschaft des StifTERS bestimmt und kann nach absolvirten Gymnasialstudien auch in der Theologie fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht steht den Verwandten des StifTERS zu.
3. Bei der Franz Demšar'schen Studentenstiftung der erste und zweite Platz mit je jährli-

chen 52 fl. 50 kr. ö. W. Auf diese Stiftungsplätze, deren Genuß vom Gymnasium an unbeschränkt ist, haben arme, wohlgesittete und gutstudirende Jünglinge, welche in der Stadt Krainburg geboren sind, den Anspruch. Das Verleihungsrecht steht dem Stadtpfarrer in Krainburg mit den Kirchenvorstehern zu.

4. Der erste Platz der Johann Dimic'schen Stiftung im dormaligen Jahrestrage von 61 fl. 87 1/2 kr. ö. W. Zum Genusse derselben sind arme Studirende aus des StifTERS Verwandtschaft, in Ermanglung solcher aber Studirende aus dem Dorfe Podgier, und endlich aus der Pfarre Mannsburg gebürtige Studenten überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht zu dieser auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkten Stiftung übt der v. Schifferstein'sche Domherr zu Laibach gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg aus.

5. Die vom Kaspar Glavatic errichtete Stiftung jährlicher 59 fl. 37 1/2 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, auf deren Genuß bloß solche Studirende, welche von den Brüdern oder den Schwestern des StifTERS abstammen, den Anspruch haben, steht dem Ältesten der Familie Glavatic zu.

6. Bei der vom Georg Sölmayer errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 95 fl. 97 1/2 kr. ö. W. Der Genuß dieser vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung ist für arme, wohlgesittete Studenten aus Oberkrain bestimmt, und das Präsentationsrecht zu derselben übt das hiesige fürstbischöfliche Ordinariat aus.

7. Bei der vom Matthäus Justin angeordneten Stiftung der erste und zweite Platz mit je jährlichen 57 fl. 66 1/2 kr. ö. W. Auf diese Stiftung, welche noch in der Theologie genossen werden kann, haben vorerst Studirende aus des StifTERS Verwandtschaft den Anspruch, sodann Studirende aus der Pfarre Radmannsdorf und endlich aus der Laibacher Diözese überhaupt. Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

8. Bei der Andreas Chron'schen Studentenstiftung der zweite Platz im Jahrestrage von 92 fl. 11 1/2 kr. ö. W. Zum Genusse derselben sind studirende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg und Oberburg, vorzugsweise aber aus des StifTERS Verwandtschaft, berufen, nur müssen dieselben mindestens Schüler der fünften Gymnasialklasse sein. Dieses Stipendium, wozu das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur noch in der Theologie genossen werden.

9. Der erste Platz der Barbara Kajaner'schen Studentenstiftung jährlicher 87 fl. 69 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß derselben haben arme, der Musik kundige Studirende, welche in der hiesigen Stadtpfarrkirche St. Jakob auf dem Chore bei der Musik mitzuwirken willens und tauglich sind, den Anspruch. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf die Studien in Laibach beschränkt.

10. Die vom Johann Kraslovic errichtete Stiftung jährlicher 81 fl. 90 kr. ö. W. Zum Genusse dieser vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftung sind vorerst Verwandte des StifTERS und sodann abwechselnd arme Studirende aus Sachsenfeld in Steiermark und aus Laibach, vorzugsweise aus der Vorstadt-pfarre St. Peter berufen.

11. Bei der von der Katharina Frein v. Lichtenthurn errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 134 fl. 1 kr. ö. W. Auf dieses Stipendium haben vor Allen nicht vermögliche Blutsverwandte der Stifterin, und in Abgang solcher Studirende aus der Pfarre St. Peter in Laibach mit Ausschluß der Beamtenöhne den Anspruch. Der Stiftungsgenuß beginnt mit der zweiten Normal-schulklasse und dauert in den Gymnasial- und weiteren Berufsstudien fort. Das Präsentationsrecht steht der hiesigen k. k. Gymnasial-Direktion zu.

12. Das Georg Mauric'sche Studentenstipendium im dormaligen Betrage von 22 fl. 85 kr.

ö. W., zu dessen Genusse studirende Jünglinge vorzugsweise aus der Verwandtschaft des StifTERS berufen sind. Der Stiftungszug ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

13. Bei der von Polidor Montagnana errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 88 fl. 73 1/2 kr. ö. W. Zum Genusse dieses Stipendiums sind arme Studirende in Laibach berufen. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf die Studiendauer in Laibach beschränkt.

14. Bei der Christof Plankelj'schen Stiftung der erste und dritte Platz mit je jährlichen 31 fl. 50 kr. ö. W. Zum Genusse dieses Stipendiums sind studirende eheliche Bürgersöhne aus der Stadt Stein, und in Ermanglung deren, solche aus Laibach berufen. Der Stiftungsgenuß beginnt mit dem vollendeten 12ten und dauert bis zum erreichten 18ten Lebensjahre, somit im Ganzen durch fünf Jahre der Gymnasialstudien.

15. Das vom Thomas Polskar errichtete Studentenstipendium jährlicher 23 fl. 41 kr. ö. W., auf welches Studirende aus der Verwandtschaft des StifTERS unter speziellen Bedingungen, und bei Abgang derselben Studirende aus der Pfarre Dbergörjach den Anspruch haben. Der Stiftungszug ist vom Gymnasium angefangen, jedoch bedingt, auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht steht dem Neffen des StifTERS und dessen Nachkommen zu.

16. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der zweite Platz jährlicher 119 fl. 10 kr. ö. W. Der Genuß der Stiftung ist für gut studirende Bürgersöhne aus Laibach von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasialklasse bestimmt.

17. Die von Anton Raab errichtete zweite Stiftung jährlicher 238 fl. 19 kr. ö. W., welche nur für Studirende aus des StifTERS oder dessen Gemalin Verwandtschaft bestimmt ist und so lange genossen werden kann, bis der StifTLING zufolge seiner Studien in einen geistlichen Orden tritt oder Weltpriester wird.

Das Präsentationsrecht zu dieser und der vorigen Stiftung steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

18. Bei der von Lorenz Raeki angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 104 fl. 9 1/2 kr. ö. W. Zum Genusse derselben sind bloß Studirende aus der Anverwandtschaft des StifTERS berufen, wobei jenen der von männlicher Seite Namens Raeki abstammenden, vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungszug ist von der Normal-schule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Fara bei Kostel zu.

19. Der erste Platz der Georg Thomas Numpler'schen Studentenstiftung jährlicher 33 fl. 4 1/2 kr. ö. W. Auf den Bezug derselben haben Studirende aus der nächsten Verwandtschaft des StifTERS, und in Ermanglung solcher aus der Verwandtschaft des Friedrich Perse den Anspruch, alsdann können auch andere Studirende berücksichtigt werden. Das Präsentationsrecht wird vom Agramer Domherrn Dr. Lukas Adam Numpler ausgeübt.

20. Bei der von Adam Franz Schagar angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 47 fl. 75 kr. ö. W., der vom Gymnasium an, und so lange der StifTLING in Laibach studirt, genossen werden kann. Auf dieses Stipendium haben vor allem Anspruch die Verwandten des StifTERS, welche den Namen Schagar führen, dann die entferntern Seitenverwandten und endlich studirende Söhne armer Bürger aus Stein. Das Präsentationsrecht steht dem Ältesten aus der Schagar'schen Abstammung zu.

21. Der erste Platz der Adam Schuppe'schen Studentenstiftung jährlicher 30 fl. 60 kr. ö. W., zu deren Genusse vorzugsweise Studirende aus des StifTERS Verwandtschaft und alsdann solche, welche aus der Stadt Stein gebürtig sind, vom Gymnasium an berufen sind. Das Präsentationsrecht übt der Vorstand der Stadtgemeinde Stein aus.

22. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 33 fl. 45 kr. ö. W., welche bloß für Studirende aus den drei hiesigen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandten

des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Markus Baupetič im bestandenem Bezirke Mülkendorf sind, bestimmt ist. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

23. Die vom Josef Sdešar errichtete Studentenstiftung jährlicher 58 fl. 80 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende aus des Stifters Befreundschaft und in deren Ermanglung aus der Pfarre Brezovic oder Radmannsdorf berufen sind. Der Stiftungsbezug ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

24. Der zweite Platz der Christof Skofic'schen Studentenstiftung im dermaligen Jahrestrage von 70 fl. 77 1/2 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums, welches nach absolvirtem Gymnasium nur noch in der Theologie genossen werden kann, sind Studirende überhaupt berufen und das Präsentationsrecht wird vom hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate ausgeübt.

25. Die vom Martin Struppi angeordnete Stiftung jährlicher 38 fl. 7 1/2 kr. ö. W. Auf den Genuß dieser Stiftung haben zuerst Studirende aus der männlichen, dann aus der weiblichen Nachkommenschaft des Stifters und in Ermanglung von Verwandten der beste Krainburger Schüler von der ersten bis zur vierten Gymnasialklasse Anspruch. Das Präsentationsrecht steht dem Stadtvorstande, das Ernennungsrecht dem Pfarrdechant in Krainburg zu.

26. Bei der von Dr. Georg Supan errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 48 fl. 82 kr. ö. W. Zum Genuße dieses auf die Dauer der Gymnasialstudien beschränkten Stipendiums sind vorzugsweise Studirende aus des Stifters Verwandtschaft und, in Ermanglung solcher, Studirende vorderst aus der Pfarre Rodain, dann Bigaun, Radmannsdorf, Lees und Lesah berufen. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

27. Bei der vom Johann Skaler von Neuthal und dessen Gemalin Maria von Posarelli errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 23 fl. 62 1/2 kr. ö. W., zu deren Genuße ein armer Studirender aus des Stifters Verwandtschaft, in dessen Ermanglung aber Studirende überhaupt berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

28. Der zweite Platz der Studentenstiftung „Unbekannt 1“ im dermaligen Jahrestrage von 50 fl. 64 1/2 kr. ö. W., zu deren Genuße Studirende zu Laibach vom Gymnasium an berufen sind.

29. Das von Friedrich Weitenhiller errichtete und für einen armen, gut studirenden Schüler der sechsten Gymnasialklasse bestimmte Stipendium jährlicher 52 fl. 50 kr. ö. W. Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronativrepräsentant Herr Vinzenz Seunig in Laibach aus.

30. Endlich bei der Fürstbischof Anton Alois Wolf'schen Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 88 fl. 71 kr. ö. W. Zum Genuße dieses Stipendiums sind aus der Bergstadt Idria gebürtige dürftige Studirende, welche vermöge ihrer vorzüglichen Geistesfähigkeiten, guter Verwendung und Moralität zu guten Hoffnungen berechtigen und deren Aeltern sich aus Idria nicht weggeben und anderswo bleibend niedergelassen haben; und in Ermanglung solcher gut gesittete und gut studirende Söhne von Besitzern solcher gewesener Rustikalrealitäten berufen, die zu den bestandenem Laibacher Bisthumsherrschaften Pfalz Laibach und Görttschach gehören. Dieses Stipendium, zu welchem das Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann von dem Gymnasialstudien angefangen bis zur Vollendung des vom Stiftilinge frei gewählten Berufsstudiums genossen werden.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern des Schuljahres 1865, sowie in dem Falle, als das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft beansprucht werden sollte, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche im Wege der vorgesehnen Studien-Direktion vorzulegen.

bis 15. Dezember d. J. hierher zu überreichen.

Welche sich um mehrere Stipendien bewerben, haben zwar für jedes Stipendium ein abgefordertes Gesuch zu überreichen, können jedoch die vorgeschriebenen Behelfe nur einem Gesuche beilegen, in den übrigen aber sich darauf beziehen.

Laibach, am 13. November 1865.

K. k. Landesregierung für Krain.

(421—2)

Nr. 17963.

Rundmachung.

In Steiermark sind nachstehende Stipendien in Erledigung gekommen und mit dem Studienjahre 1865/66 wieder zu verleihen:

1. Das von Jakob Löschnigg, vormalig Vikar zu Globasnitz gestiftete Stipendium jährlicher 28 fl. 76 kr.

Dasselbe ist bestimmt für Schüler des Gymnasiums von der dritten Klasse angefangen, wenn sie mit dem Stifter verwandt sind, wenn nicht, erst von der fünften Klasse an; sodann weiter für Hörer der Theologie.

Vorzugsweise Ansprüche genießen Verwandte des Stifters, dann die in den Pfarren Gößelsdorf, Eberndorf, Globasnitz, Sickersdorf, St. Ganzian, St. Michael Laibacher Diocese, St. Stefan, Millstadt, St. Veit, Stein, Gallizien, Piesling oder Gutenstein und den angrenzenden Ortschaften, und endlich in Kärnten überhaupt gebürtigen Studirenden, wenn sie der windischen Sprache kundig sind. Der Stipendiengenuß ist auf diese beschränkt.

Das Präsentationsrecht steht dem Propste zu Eberndorf zu.

2. Das Jakob Rohrmeister'sche Stipendium jährlicher 34 fl. 18 kr., bezüglich dessen die bei dem Stipendium des Jakob Löschnigg angeführten Bestimmungen gelten.

Das Präsentationsrecht steht jedoch dem Pfarrer Rohrmeister zu Globasnitz als Verwandten des Stifters zu.

3. Das Stipendium des Andreas Schamperl, vormalig Benefiziat zu Schottwien, jährlicher 23 fl. 19 kr.

Dasselbe kann in allen Studienabtheilungen genossen werden, und es haben darauf vor Allen Verwandte des Stifters männlicher und weiblicher Linie, dann aber Studirende aus dem „Windischen“ und aus Schottwien Anspruch.

Das Präsentationsrecht steht dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Seckau zu.

4. Das von Thomas Chrön, weiland Fürstbischof von Laibach, für Schüler der siebenten und achten Gymnasialklasse und Hörer der Theologie gestiftete Stipendium dermal jährlicher 15 fl. 14 kr., wozu dem hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Laibach das Präsentationsrecht zusteht.

Auf dasselbe haben Studirende aus der Laibacher Diocese Anspruch.

5. Das Stipendium des Johann Weiger, vormalig Pfarrer zu Maria Dorn in Abstell, jährlicher 74 fl. 73 kr., auf welches zunächst Verwandte des Stifters aus den Familien Weiger und Battig Anspruch haben, das aber in deren Ermanglung einstreifen auch an Studirende aus der Gemeinde St. Justus und Elias unter der vormaligen Herrschaft Wippach verliehen werden kann. Dasselbe kann bis einschließig der achten Gymnasialklasse genossen werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stipendien bewerben wollen, haben ihre ordnungsmäßig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesehnen Studien-Direktionen

bis längstens 16. Dezember l. J.

an die k. k. steiermärkische Statthalterei gelangen zu lassen.

Graz, am 8. November 1865.

K. k. Statthalterei für Steiermark.

(420—2)

Nr. 29266.

Konkurs-Verlautbarung.

An dem in Folge allergnädigster Genehmigung vom 2. Oktober l. J. neu zu eröffnenden k. k. vierklassigen Untergymnasium in Badowitz sind mit Anfang des nächsten Schuljahres ein Direktorsposten und zwei Lehrstellen zu besetzen, für die einestheils die Befähigung aus dem historisch-philologischen, anderentheils aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete erforderlich ist.

Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig instruirten Gesuche entweder unmittelbar bei der Krakauer k. k. Statthalterei-Kommission, oder wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesehnen Behörde längstens

bis zum 15. Jänner 1866

einzureichen.

Krakau, am 3. November 1865.

Von der k. k. Statthalterei-Kommission.

(424—2)

Nr. 11513.

Konkurs-Ausschreibung.

Im Verwaltungsgebiete dieser Finanz-Direktion kommen eine Steuer-Einnehmerstelle mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. und zwei Einnehmerstellen mit dem Gehalte jährl. 735 fl., sämmtlich in der IX. Diätenklasse, und eventuell drei Steueramts-Kontrollstellen in der X. Diätenklasse mit jährlichen 735 fl., 630 fl. oder 525 fl., oder Offizialstellen in der XI. Diätenklasse mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 kr. oder 420 fl., sämmtliche gegen Kautionserlag, zur Besetzung.

Gesuche sind insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß des steuerämlichen Dienstes und der krainischen Sprache

innen vier Wochen

bei der Finanz-Direktion in Laibach einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Laibach, am 20. November 1865.

K. k. Finanz-Direktion.

(429—1)

Nr. 8312.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Rosel des gleichnamigen politischen Bezirkes auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 4. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte daselbst auch die allfälligen mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 110 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 1101 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefzuschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 110 Gulden ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaämlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 22. November 1865.

(425—3)

Nr. 8243.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann

von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange des ganzen politischen Bezirkes Arnoldstein auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zur ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 2. Dezember 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 202 fl. belegten schriftlichen Offerte daselbst zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom steuerpflichtigen Ausschank des Weines und Mostes mit dem Betrage von 2020 fl. ö. W. bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefuzschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 202 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 20. November 1865.

(426—3) Nr. 8294.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschank, dann von den Viehschlachtungen und vom Fleischverschleiß im Umfange der Ortsgemeinde Weitensfeld, des politischen Bezirkes Gurk auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die Dauer des Solarjahres 1866 und bei stillschweigender Erneuerung auch für die Solarjahre 1867 und 1868 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 4. Dezember 1865

bei dem Steueramte zu Gurk um 11 Uhr Vormittags vorgenommen, bis zu welchem Zeitpunkte auch daselbst die allfälligen, mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Badium von 60 fl. belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen 20perz. außerordentlichen Zuschlages zu derselben mit dem Betrage von 605 fl. österr. Währung bestimmt.

Auch ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gemeindefuzschläge verpflichtet.

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden runden Betrag von 60 Gulden österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben, oder sich mit der kassaamtlichen Quittung über diesen Erlag des Badiums auszuweisen. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

Uebrigens gelten die im Amtsblatte der „Klagenfurter Zeitung“ ddo. 1. Oktober l. J., Nr. 225 ad Nr. 6783 und 6902 verlautbarten allgemeinen Bedingungen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 21. November 1865.

(428—1) Nr. 6972.

Ediktal - Vorladung.

Nachstehende hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekanntes Aufenthalts werden mit Bezug auf den hohen k. k. Steuerdirektions-Erlaß vom 20. Juli 1856, Z 5156, hiemit aufgefodert, binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Kundmachung um so gewisser hieramts sich zu melden und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.

Post-Nr.	Name	Charakter	Art-Nr.	Steuersbetrag fl. kr.	Anmerkung
1	Michael Jenko	Krämer	335	5 67	pro 1865
2	Matthäus Bedina	Wittualienverschleißer	1710	15 37 1/2	pro 1865
3	Jakob Ceffarié	Schuster	2418	2 83	pro 1865
4	Franz Morin	Greisler	2584	5 67	pro 1865
5	Anton Hofmann	Geräthselhändler	2755	5 67	pro 1865
6	Jakob Müller	Vergolber und Schreiner	2944	22 73 1/2	pro 1864 und 1865
7	Anna Maedel	Greislerin	3025	5 67	pro 1865
8	Alex. Janeschitz	Greisler	3078	2 83 1/2	pro 1865

Stadtmagistrat Laibach, am 22. November 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(431—1) Nr. 6958.

Kundmachung.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung am 11. d. M. beschloffen:

1. Die bisher gebräuchliche Tarifierung des Rindfleisches nur mit einem Ansätze sei mit 1ten Jänner 1866 außer Wirksamkeit zu setzen.

2. Mit dem genannten Zeitpunkte habe die Sachung mit dreierlei Fleischpreisen je nach den drei Fleischsorten sowohl für das Fleisch der Mastochsen, als auch der Kühe, Zugochsen und Stiere in Wirksamkeit zu treten, und sei vom Magistrat nach dem bisherigen Modus monatlich festzusetzen und zu verlautbaren mit dem Beifage, daß als Zuwage zum Fleische der ersten Sorte Kopf und Fußstücke zu dienen haben, als Zuwage zum Fleische

nach dem zweiten und dritten Tarife aber nur Herz, Lunge, Leber und Milz, und zwar überall nur mit 4 Loth pr. Pfund gegeben werden dürfen.

3. Jedem Metzger werde die Verpflichtung auferlegt, das geschlachtete Rind in die in dem Tarife benannten Theile zu zerlegen, dieselben nach den drei Sorten abgefordert und mit den betreffenden Preistafeln versehen in seinem Verkaufsorte aufzustellen.

Dies wird mit dem Beifügen kund gemacht, daß die erwähnten drei Fleischsorten folgende Bestandtheile enthalten, als:

I. Sorte (Fleisch bester Qualität):

1. Rostbraten,
2. Lungenbraten,
3. Kreuzstück,
4. Kaiserstück,
5. Schlüsselörtel,
6. Schweifstück;

II. Sorte (Fleisch mittlerer Qualität):

7. Hinterhals,
8. Schulterstück,
9. Rippenstück,
10. Oberweiche;

III. Sorte (Fleisch geringster Qualität):

11. Fleischkopf,
12. Hals,
13. Unterweiche,
14. Bruststück,
15. Badenschinken.

Der Tarif der mittleren oder zweiten Fleischsorte wird als Grundtarif zur Bestimmung der Sachung der ersten und dritten Sorte dienen, derart, daß jedes Mal die dritte Fleischsorte um 4 kr. billiger als die mittlere, die erste Fleischsorte aber um eben so viel theurer als die mittlere verkauft werden wird, mit dem Unterschiede, daß bei Kühen, Zugochsen und Stieren der Grundtarif um 3 kr. pr. Pfund niedriger festgesetzt wird, als bei den Mastochsen, während der Unterschied gegenwärtig nur 2 kr. beträgt. Es werden sich daher bei einem Grundtarife von 16 kr. folgende Fleischtarife ergeben:

Mastochsen: 20 kr., 16 kr., 12 kr.

Kühe, Zugochsen u. Stiere: 17 kr., 13 kr., 9 kr.

Jede Ueberschreitung der Sachung wird der Magistrat nach den gesetzlichen Bestimmungen streng bestrafen; er erwartet aber auch, daß das Publikum diese Tarifierung nicht selbst durch Ueberschreitung verleiern werde.

Stadtmagistrat Laibach, am 22. Novbr. 1865.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(427—3) Nr. 5729.

Minuendo-Lizitation.

Zur Uebernahme der Rekonstruktion einer gewölbten Bezirksbrücke über den Kleingraben in Kosarje, deren Kosten auf 3201 fl. 35 kr. veranschlagt sind, wird eine Minuendo-Lizitation am 6. Dezember 1865, um 9 Uhr Vormittags, hieramts bestimmt.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß die Baupläne und Ausmaß und Kostenüberschlag täglich während den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können, und daß die Lizitationsbedingungen unmittelbar vor der Lizitation bekannt gegeben werden.

k. k. Bezirksamt Umgebung Laibach, am 20. November 1865.

Nr. 273.

1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

28.

November.

(2439—3) Nr. 5940.

Konkurs-Eröffnung

über das Vermögen des Krämers Leonhard Werli in Zirknitz.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird bekannt gemacht, daß über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Krämers Leonhard Werli in Zirknitz der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Jedermann, der an den gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis zum

15. Jänner 1866

die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massvertreter aufgestellten Herrn Dr. Bucar in Adelsberg bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in derselben nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse

gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Konkursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche

Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 12. November 1865.

(2414—2) Nr. 2070.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Ratschach als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der Maria Gorenc von Savine gegen Josef Gorenc